

Städt. Sing- und Musikschule Mindelheim

S c h u l o r d n u n g

I. Wesen und Zweck der Musikschule

§ 1

- (1) Die Stadt Mindelheim betreibt eine Sing- und Musikschule als städtische Einrichtung.
- (2) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Sie ergänzt -unbeschadet der Privatmusiklehrertätigkeit- den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

§ 2

Die Musikschule vermittelt eine musikalische Grundausbildung. Sie bildet den Nachwuchs heran für das Laien- und Liebhabermusizieren, insbesondere für das gemeinschaftliche Musizieren. Sie schafft die Grundlage für eine eventuelle spätere musikalische Berufsausbildung und sieht ihre Aufgabe vor allem auch in der Begabtenauslese und -förderung.

§ 3

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

II. Inhalt und Aufbau der Ausbildung

§ 4

Die Musikschule bietet nach Bedarf und Zweckmäßigkeit folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

- a) Vorschulmusikunterricht
- b) musikalische Grundkurse
- c) Instrumentalunterricht
- d) Singunterricht
- e) Ergänzungskurse (Sing-, Spielkreise, Chor usw.)

§ 5

- (1) Die Ausbildung wird in folgenden Stufen vermittelt:
  - a) Vorstufe (4 - 6jährige, grundsätzlich 2 Jahre vor Einschulung)
  - b) Unterstufe (6 - 10jährige, ab 1. Grundschulklasse)
  - c) Mittelstufe (10 - 14jährige)
  - d) Oberstufe (14 - 20jährige)
  
- (2) Die Festlegung der Ausbildungsstufen nach Altersgruppen ist eine Richtlinie, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.
  
- (3) Voraussetzung für eine Aufnahme in die Instrumentalklassen ist grundsätzlich der Besuch der Musikalischen Früherziehung und der anschließenden Grundausbildung.  
Ab der 1. Grundausbildungsklasse kann je nach Eignung mit dem Instrumentalunterricht begonnen werden.  
Über die Eignung entscheidet die Lehrkraft im Einvernehmen mit den Eltern und der Schulleitung.
  
- (4) An den Grundausbildungsunterricht schließt der Besuch der Chorklassen an. Eine umfassende musikalische Ausbildung beinhaltet unabdingbar auch die Singausbildung.  
Befreiung ist durch begründeten Antrag an die Schulleitung möglich.

§ 6

Jeder Instrumentalschüler kann zum Ensemble- und Orchesterspiel herangezogen werden.

§ 7

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumentalausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler Instrumente um 2 v.H. des Anschaffungspreises, bei gebrauchten Instrumenten 10,-- DM pro Monat, vermietet werden (Mietdauer jeweils 1 Jahr).

§ 8

Am Ende des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten ein Zeugnis über Unterrichtsbesuch, Betragen, Fleiß und Fortschritte des Schülers. Hierbei wird bei einer Weitermeldung von Fall zu Fall eine Probezeit bis 30.11. des laufenden Schuljahres eingeräumt, wenn die Leistungen des Schülers nicht zufriedenstellend sind. Dies geschieht jeweils nach Absprache mit der Schulleitung.

III. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden der Schüler, Schulordnung

§ 9

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 10

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule ist von der Feststellung der Eignung und Neigung des Schülers abhängig. Im Zweifel entscheidet eine Probezeit, sie dauert bis 30.11. des laufenden Schuljahres.
- (2) Über die Eignung entscheidet ein Prüfungsausschuß, der aus dem Leiter und 1 Lehrkraft der Musikschule besteht. Aufge-

nommen werden Schüler, die in Mindelheim wohnen. Soweit es die räumliche und personelle Kapazität erlaubt, können auch Schüler aus dem übrigen Landkreis aufgenommen werden.

(3) Eine Aufnahmepflicht durch die Schule besteht nicht.

#### § 11

Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrages. Mit der Unterschrift werden die Bedingungen der Schulordnung und der Gebührenordnung anerkannt.

#### § 12

- (1) Der Schüler scheidet aus der Musikschule aus
- a) am Ende des Schuljahres, wenn die Eltern keine neue Anmeldung unterzeichnet haben,
  - b) bei mangelhaften Leistungen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers,
  - c) bei Ausschluß aus der Musikschule,
  - d) bei Verzug in der Zahlung,
  - e) mit dem Abschluß der Oberstufe.
- (2) In begründeten Fällen ist ein Ausscheiden während des Schuljahres mit der Genehmigung des Leiters der Musikschule möglich.  
Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu entrichten.

#### § 13

Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen dem Lehrer angezeigt werden. Der Lehrer führt eine Anwesenheitsliste.

§ 14

- (1) Den Schülern wird anständiges und höfliches Betragen zur Pflicht gemacht. Zur Wahrung der Schulordnung kann der Lehrer eine "Ermahnung" aussprechen mit schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Bei größeren Verfehlungen tritt an ihre Stelle der "Verweis" durch den Leiter der Musikschule.
- (2) Die Schüler haben die Leihinstrumente mit großer Sorgfalt zu behandeln. Schäden, die durch Schüler verursacht werden, können zu Regreßansprüchen an die Erziehungsberechtigten führen.

IV. Schulgeld

§ 15

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (2) In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Stadt Mindelheim als Schulträger.

§ 16

- (1) Der Leiter der Musikschule ist gegenüber dem Träger der Schule für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Schulordnung und des Lehrprogramms verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Leiter der Musikschule ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule und achtet in dieser Funktion darauf, daß der Auftrag der Schule ausgeführt wird.
- (4) Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.  
Der Leiter hat auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen ihm und den Lehrkräften hinwirken.

§ 17

In jedem Jahr ist dem Träger der Schule ein vom Leiter verfaßter Jahresbericht zuzuleiten.

§ 18

Als Lehrkraft an der Musikschule kann eingestellt werden,

wer eine ausreichende musikalische Vorbildung, insbesondere durch eine erfolgreich abgelegte Musiklehrerprüfung (vor allem im Gebiet Jugend- und Volksmusik) oder durch eine staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen hat;

weiterhin, wer als Lehrer an öffentlichen Schulen eine entsprechende musikalische Ausbildung hat.

§ 19

Die Stadt Mindelheim trägt als Schulträger den Personal- und Sachaufwand der Musikschule.

§ 20

Die Stadt Mindelheim stellt die für den Unterricht erforderlichen Räume bereit. Der Hausmeister der entsprechenden Gebäude betreut auch die Musikschule.

V. Elternbeirat

§ 21

- (1) An der Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Elternbeirates ist es, dem Leiter der Musikschule in den grundlegenden Fragen beratend zur Seite zu stehen, Anregungen und Vorschläge aufzugreifen und Schwierigkeiten beseitigen zu helfen.

- (3) Mitglieder des Elternbeirates sind:
- a) pro angefangenes 150 Schüler ein Vertreter der Elternschaft, mindestens aber 3 Elternvertreter
  - b) 1 Vertreter der unterrichtenden Lehrkräfte
  - c) 1 Schüler der Sing- und Musikschule.

Der Leiter der Musikschule nimmt an den Beratungen des Elternbeirates teil.

- (4) Der Elternbeirat tritt mindestens 2 mal im Jahr zusammen und veranstaltet mindestens einmal jährlich einen Elternabend, zu dem die Erziehungsberechtigten der Schüler schriftlich einzuladen sind.

Der Leiter und die Lehrkräfte nehmen an diesem Elternabend teil.

- (5) Das Nähere regelt das Statut des Elternbeirates der städtischen Sing- und Musikschule Mindelheim.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 22

Diese Schulordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 16. April 1991

Stadt Mindelheim



Erich Meier

1. Bürgermeister